Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/4/16 7Ob2414/96t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.04.1997

Norm

PHG §5 Abs1

Rechtssatz

Eine Fehlerhaftigkeit des elektrischen Stroms durch Ansteigen der Spannung von zweihundert Volt auf dreihundertachtzig Volt auf Grund eines Seilrisses, dessen konkrete Ursache zwar ungeklärt ist, der aber jedenfalls nicht auf einen technischen Fehler bei der Stromerzeugung oder des Leitungssystems zurückzuführen ist, liegt mangels berechtigter Sicherheitserwartungen nicht vor.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2414/96t
  Entscheidungstext OGH 16.04.1997 7 Ob 2414/96t
  Veröff: SZ 70/65

Schlagworte

200 Volt, 380 Volt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107548

Dokumentnummer

JJR_19970416_OGH0002_0070OB02414_96T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at